ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 61.502/1
vom 2. Juni 2017

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten’

‡LW-AIGROEFEI-GBFACVT‡

Am 12. Mai 2017 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‘zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten’ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 30. Mai 2017 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX und Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Greffier.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. Juni 2017 abgegeben.

*

‡LW-AIGROEFEI-GBFACVT‡

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, den Anteil der Jahresendprämie, die für die Berechnung des als Grundlage für die Bezuschussung der Löhne und Gehälter des Kaderpersonals der Beschützenden Werkstätten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Prozentsatzes der Lohnkosten berücksichtigt wird, von 50% auf 62% zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird Artikel 11 § 3 Nr. 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 ‚zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten' ersetzt.

2. Für den Entwurf kann eine Rechtsgrundlage ausschließlich in Artikel 14 § 1 Absatz 2 Nr. 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben' gefunden werden. Artikel 14 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 bietet als solcher keine Rechtsgrundlage für den Entwurf. Der Hinweis darauf in dem ersten Absatz der Präambel ist infolgedessen auszulassen.

3. In dem einleitenden Satz von Artikel 1 des Entwurfs ist es empfehlenswert, alle noch geltenden Abänderungen des abzuändernden Artikels 11 § 3 Nr. 2 zu erwähnen. Man schreibe:

„Artikel 1 - Artikel 11 § 3 Nummer 2 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 ..., abgeändert durch den Erlass vom 13. Juni 2013 und abgeändert durch den Erlass vom 22. Dezember 2016, wird wie folgt ersetzt: (…)".

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

‡LW-AIGROEFEI-GBFACVT‡